Anlage zu § 1 Abs. 2 Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) Mathematik der Universität Bielefeld vom 16. Juni 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 70), geändert durch Ordnung vom 01. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) i.V. m. der Berichtigung vom 2. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 169) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Mathematik bietet das Fach Mathematik mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zum Masterstudiengang Mathematik erhält Zugang, wer ein Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit mit dem Abschluss Bachelor, Diplom oder erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien in einem einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. Als ein einschlägiger wissenschaftlicher Studiengang mit Leistungen im Umfang von mindestens 102 Leistungspunkten in Mathematik oder in einem eng auf Mathematik bezogenen Fach (z.B. Mathematische Physik, Wirtschaftsmathematik).
- (2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Dieses besteht aus der schriftlichen Bewerbung und ggf. aus einem zusätzlichen Auswahlgespräch gemäß Absatz 4. Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:
 - -- Bewerbungsschreiben (maximal 2 Seiten), das Auskunft über Eignung, Motivation und das wissenschaftliche Interessensgebiet gibt,
 - -- Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums,
 - -- Transcript of Records oder entsprechende Leistungsnachweise, ggf. mit beglaubigten Übersetzungen in die deutsche Sprache,
 - -- tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs,
 - -- Abschlussarbeit des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums mit einer Zusammenfassung in deutscher, englischer oder französischer Sprache.
 - -- Die einzuhaltenden Bewerbungsfristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Über den Zugang entscheidet der Auswahlausschuss des Masterstudiengangs Mathematik der Fakultät für Mathematik. Dazu überprüft er an Hand der eingereichten Bewerbungsunterlagen die mathematischen Vorkenntnisse sowie die besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit. Erforderlich sind inhaltlich fundierte Kenntnisse in Analysis und Linearer Algebra einschließlich der Beweismethoden sowie in mindestens vier darauf aufbauenden Teilgebieten der Mathematik oder ihrer Anwendungen.
- (4) Erlauben die von einer Bewerberin oder einem Bewerber eingereichten Unterlagen keine zweifelsfreie Entscheidung im Sinne von Abs. 3, so können die Kenntnisse in einem Auswahlgespräch von 30 Minuten Dauer überprüft werden. Durchgeführt wird es vom Auswahlausschuss, geleitet von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Auswahlausschusses. Die wesentlichen Ergebnisse und Gegenstände des Auswahlgesprächs werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs die Eignung festgestellt worden, so kann der Auswahlausschuss in Einzelfällen den Zugang mit der Auflage verbinden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten innerhalb von maximal zwei Semestern erfolgreich abgeschlossen werden.
- (6) Bedingung für die Einschreibung ist die Teilnahme an einem Beratungsgespräch vor Aufnahme des Studiums. Gegenstände der Beratung sind u.a. das zu wählende Profil, der Studienplan sowie die Anleitung und Betreuung der oder des Zugelassenen.
- (7) Der Auswahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden als beratendem Mitglied. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden von der Fakultätskonferenz in geheimer Wahl für das jeweils anstehende Auswahlverfahren gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende müssen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches Mathematik kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

4. Studium des Faches "Mathematik" (§ 5 MPO Fw.)

4.1. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	sws	Empfohlenes	Einzelleistungen		Voraussatzungan
				Fachsemester	Benotet	Unbenotet	Voraussetzungen
MM01S	Theoretische Mathematik I M	9	6	1		1	
MM02S	Angewandte Mathematik I M	9	6	1		1	
WW03S	Theoretische Mathematik II M ^{1,3}	12	8	2	1	1	MM01S
MM04S	Angewandte Mathematik II M ^{2,3}	12	8	2	1	1	MM02S
Zwischensumme:		42			2	4	

Im Modul Theoretische Mathematik II M wird das Thema aus dem Modul Theoretische Mathematik I M fortgesetzt und vertieft.

5. Profile (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

5.1 Profil "Algebra / Zahlentheorie"

Nr.	Modul	LP	sws	Empfohlenes	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Fachsemester	Benotet	Unbenotet	voiaussetzungen
MM05S	Profilierung	9	6	1	1		
//////053	Algebra / Zahlentheorie I ¹						
MM08S	Profilierung	6	4	3		1	
	Algebra / Zahlentheorie II ²						
MM11S	Spezialisierung	9	6	2		1	
//////115	Algebra / Zahlentheorie I ³						
MM14S	Spezialisierung	12	8	3	1	1	MM11S
/////145	Algebra / Zahlentheorie II ^{3,4}						
	Masterarbeit	30	1	3 und 4	1		MM14S
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	12		1 bis 4			
Summe:		78			3	3	
Studienumfang insgesamt:		120			5	7	

Studiert werden soll ein Teilgebiet der Algebra oder Zahlentheorie, welches das Thema der Spezialisierung vorbereitet bzw. ergänzt.

5.2 Profil "Analysis / Topologie"

Nr.	Modul	LP	sws	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Vorgussotzungen
					Benotet	Unbenotet	Voraussetzungen
	Profilierung	9	6	1	1		
	Analysis / Topologie I ¹						
AAAAAA	Profilierung	6	4	3		1	
	Analysis / Topologie II ²						
MM12S	Spezialisierung	9	6	2		1	
//////125	Analysis / Topologie I ³						
MM15S	Spezialisierung	12	8	3	1	1	MM12S
//////193	Analysis / Topologie II ^{3,4}						
	Masterarbeit	30	1	3 und 4	1		MM15S
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	12		1 bis 4			
Summe:		78			3	3	
Studienumfang insgesamt:		120		·	5	7	

¹⁾ Studiert werden soll ein Teilgebiet der Analysis oder Topologie, welches das Thema der Spezialisierung vorbereitet bzw. ergänzt.

²⁾ Im Modul Angewandte Mathematik II M wird das Thema aus dem Modul Angewandte Mathematik I M fortgesetzt und vertieft.

³⁾ Das Modul enthält ein Seminar, das 3 der 12 Leistungspunkte umfasst.

²⁾ Studiert werden soll ein Teilgebiet der Algebra oder Zahlentheorie oder eines Gebietes in dem Begriffe und Methoden der Algebra oder Zahlentheorie vorherrschen, welches das Thema der Spezialisierung ergänzt.

Die Module Spezialisierung I und II bauen aufeinander auf. Sie bilden die Spezialisierungssequenz, die zur Masterarbeit hinführen soll. Es werden Teilgebiete der Mathematik studiert, die Hintergrund sind für Forschungen in Algebra oder Zahlentheorie.

⁴⁾ Das Modul enthält ein Seminar, das 3 der 12 Leistungspunkte umfasst.

Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu absolvieren.

²⁾ Studiert werden soll ein Teilgebiet der Analysis oder Topologie oder eines Gebietes in dem Begriffe und Methoden der Analysis oder Topologie vorherrschen, welches das Thema der Spezialisierung ergänzt.

Bie Module Spezialisierung I und II bauen aufeinander auf. Sie bilden die Spezialisierungssequenz, die zur Mas-

- terarbeit hinführen soll. Es werden Teilgebiete der Mathematik studiert, die Hintergrund sind für Forschungen in Analysis oder Topologie.
- ⁴⁾ Das Modul enthält ein Seminar, das 3 der 12 Leistungspunkte umfasst.
- ⁵⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu absolvieren

5.3 Profil "Angewandte Mathematik"

Nr.	Modul	LP	sws	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Vereussetrungen
					Benotet	Unbenotet	Voraussetzungen
	Profilierung	9	6	1	1		
	Angewandte Mathematik I ¹						
$ \wedge$ \wedge \wedge \wedge \wedge \wedge \wedge \wedge	Profilierung	6	4	3		1	
	Angewandte Mathematik II ²						
MM13S	Spezialisierung	9	6	2		1	
//////133	Angewandte Mathematik I ³						
	Spezialisierung	12	8	3	1	1	MM13S
MM16S	Angewandte Mathematik II 3,4						
	Masterarbeit	30	1	3 und 4	1		MM16S
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	12		1 bis 4			
Summe:		78			3	3	
Studienumfang insgesamt:		120			5	7	

- Studiert werden soll ein Teilgebiet der Angewandten Mathematik, welches das Thema der Spezialisierung vorbereitet bzw. ergänzt.
- Studiert werden soll ein Teilgebiet der Angewandten Mathematik oder eines Gebietes in dem Begriffe und Methoden der Angewandten Mathematik vorherrschen, welches das Thema der Spezialisierung ergänzt.
- Die Module Spezialisierung I und II bauen aufeinander auf. Sie bilden die Spezialisierungssequenz, die zur Masterarbeit hinführen soll. Es werden Teilgebiete der Mathematik studiert, die Hintergrund sind für Forschungen in Angewandter Mathematik.
- 4) Das Modul enthält ein Seminar, das 3 der 12 Leistungspunkte umfasst.
- Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu absolvieren.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - -- Klausuren von in der Regel 90 bis 120 Minuten Dauer,
 - -- Referaten von 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 10 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen,
 - -- mündliche Einzelleistung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein mathematisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und unter Verwendung professioneller Textverarbeitung (z. B. LaTEX) angemessen schriftlich darzustellen. Sie soll in der Regel nicht mehr als 60 Seiten umfassen.
- (6) Die Masterarbeit wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn je nach Wahl der Profile die Module MM14S, MM15S oder MM16S erfolgreich abgeschlossen wurden und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu 6 Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik abzugeben.

7. In-Kraft-Treten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 24. April 2008.

Bielefeld, den 16. Juni 2008

Der Rektor der Universität Bielefeld Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) Mathematik der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik vom 16. Juni 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 10 S. 117) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- "2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)
- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional einzureichen: Eine Ausarbeitung von maximal zwei Seiten, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und inhaltlich fundierte Kenntnisse verbunden mit der Befähigung zur Führung mathematischer Beweise in Analysis und Linearer Algebra sowie in mindestens vier darauf aufbauenden Teilgebieten der Mathematik oder ihrer Anwendungen nachweist. Unter den aufbauenden Teilgebieten müssen mindestens drei der folgenden Teilgebiete sein: Algebra, Geometrie/Topologie, Maß-und Integrationstheorie, Numerik, Stochastik.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nach Absatz 3 nachweisen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Bewerbungsfristen festlegt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen zur Sichtung der Bewerbungsunterlagen vornimmt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.,

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangsverfahrens (Ziffern 2.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 14. April 2011.

Bielefeld, den 1. Juni 2011

Der Rektor der Universität Bielefeld Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer